

Staat und Recht im Imperialismus

Grundrechte und Strafrechtsreform in der BRD

Prof. Dr. sc. LUCIE FRENZEL, Sektion III
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Die Monopolbourgeoisie ist angesichts der sich ständig zuungunsten des Imperialismus verändernden Existenzbedingungen, vor allem des zunehmenden Schwindens der sozialen Basis ihrer Herrschaft, bestrebt, den Abbau der Grundrechte der Bürger demagogisch mit antikommunistischen und pseudoliberalen Phrasen zu verbrämen. Dabei verfolgt sie das Ziel, die Arbeiterklasse und die anderen nichtmonopolistischen Schichten der Bevölkerung an das imperialistische System zu binden.

Dieses Konzept durchdringt auch die Strafrechtsreform in der BRD. Sie entspricht nicht den Forderungen demokratischer Kräfte nach einem Strafrecht, das die Grundrechte der Bürger nicht weiter aushöhlt, sondern eine Betätigung im Sinne des Grundgesetzes der BRD garantiert. Vielmehr blieben im Prinzip die pseudorechtlichen Grundlagen für eine strafrechtliche Verfolgung jeder aktiven demokratischen Opposition unter Negierung von politischen Grundrechten bestehen, ja sie wurden sogar in den letzten beiden Jahren unter dem Vorwand der Bekämpfung des Terrorismus noch ausgebaut und perfektioniert. Nach wie vor berufen sich die herrschenden Kräfte dabei auf den Schutz der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“, der es im Bedarfsfälle erforderlich mache, einzelne Grundrechte einzuschränken bzw. zu beseitigen.¹ Die historischen Erfahrungen lehren jedoch, daß damit keinesfalls der Schutz vor Versuchen des Monopolkapitals gemeint ist, die eigene Verfassung auszuhöhlen. Unter dem Motto des zur Staatsdoktrin erhobenen Antikommunismus geht es vielmehr um die Kriminalisierung und Pönalisierung der Kräfte des gesellschaftlichen Fortschritts, insbesondere der Aktionen der Arbeiterklasse und ihrer revolutionären Partei. Das wird bereits eindringlich offenbart durch die Anwendung des in der Ära des kalten Krieges verabschiedeten sog. Blitzgesetzes, des (Ersten) Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739), insbesondere in Verbindung mit dem verfassungswidrigen Verbot der KPD und anderer demokratischer Organisationen.² Die in diesem Gesetz enthaltene reaktionäre Stoßrichtung charakterisiert das Strafrecht der BRD bis zum heutigen Tag, auch wenn sich unter dem Zwang der Anpassung zeitweilig Mittel und Methoden des Kampfes gegen demokratische Aktivitäten verändern.

Die Rolle der Administrative bei der Aushöhlung der bürgerlichen Grundrechte

Wenn seit Ende der 60er Jahre trotz des Vorhandenseins eines „schlagkräftigen“ strafrechtlichen Instrumentariums die Administrative in der BRD Hauptakteur wurde und die Justiz es möglichst vermeidet, „politische“ Strafverfahren gegen Demokraten durchzuführen, so ist darin nur eine andere taktische Variante in der Durchsetzung der Klasseninteressen der Monopolbourgeoisie zu erblicken. Die politische Strafjustiz war in den 50er und 60er Jahren in Mißkredit geraten.³ Administrative Entscheidungen ließen sich leichter in die durch das Zusammenspiel von Zwang und Demagogie gekennzeichnete Politik der Herrschenden einordnen.

So wurde z. B. durch das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949) die Post- und Fernmeldeüberwachung unter Ausschluß des Rechtswegs eingeführt. Danach sind

die Verfassungsbehörden, das Amt für Sicherheit der Bundeswehr und der Bundesnachrichtendienst berechtigt, Post zu öffnen, den Fernmeldeverkehr abzuhören u. a. m.

Darüber hinaus wurden seit 1969 annähernd 60 Gesetze zur „inneren Sicherheit“ erlassen, die auf eine laufende Verstärkung der materiellen und personellen Basis des Bundeskriminalamts, des Verfassungsschutzes, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei sowie der Zusammenarbeit dieser Organe hinauslaufen. Nach Vorschlägen von BRD-Innenminister Maihofer sollen bis 1981 950 Millionen DM an zusätzlichen Mitteln für die „innere Sicherheit“ bereitgestellt werden, davon 118 Millionen DM bereits für 1978.⁴ Nach dem vom BRD-Bundestag am 27. Januar 1978 verabschiedeten Haushaltsgesetz 1978 stieg der Etat für öffentliche Sicherheit und Ordnung auf 2,61 Milliarden DM (gegenüber 2,29 Milliarden DM im Jahre 1977).^{4a}

Durch das 31. Änderungsgesetz zum Grundgesetz der BRD vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1305) wurden die Befugnisse der Staatsschutzorgane, der Organe des Bundesgrenzschutzes und der Polizei wesentlich erweitert.

Im gleichen Jahr, am 28. Januar 1972, faßten die Ministerpräsidenten der BRD-Bundesländer den verfassungswidrigen Beschluß zu den Berufsverboten (sog. Radikalen- oder Extremistenerlaß), dessen Anwendung sich gegen Kommunisten und demokratisch gesinnte Mitglieder anderer Parteien und gegen Gewerkschafter richtet.⁵

Die gleiche Stoßrichtung hat es, wenn ein Jahr später — 1973 — durch das „Musterstatut“ der BRD-Innenministerkonferenz für ein einheitliches Verfassungsschutzgesetz der Länder die Behörden und Gerichte verpflichtet wurden, bei Kenntnis von „verfassungswidrigen“ Zuständen, Aktionen, Handlungen usw. selbständig Mitteilung an die Verfassungsschutzämter zu machen.⁶

Alle diese Maßnahmen stellen eine Erweiterung der administrativen staatlichen Zwangsbefugnisse dar. Sie gehen — entsprechend der jeweiligen innen- und außenpolitischen Situation — mit Zwangsmaßnahmen auf strafrechtlichem bzw. strafprozessualen Gebiet Hand in Hand.

Die Verknüpfung verstärkten strafrechtlichen Zwangs mit rechtsstaatlicher Demagogie

In der Strafgesetzgebung kommt dieser Trend darin zum Ausdruck, daß das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) in Einzelfragen zwar einige unwesentliche Zugeständnisse an die demokratische Öffentlichkeit machte, insgesamt aber die pseudorechtlichen Grundlagen für eine kaum begrenzte strafrechtliche Verfolgung von demokratischen Opponenten beibehalten hat. Darüber hinaus wurde ein weitaus größerer Spielraum für politische Zweckmäßigkeitentscheidungen geschaffen.

Der vorverlegte „Staatsschutz“ in Gestalt der mit dem „Blitzgesetz“ von 1951 eingeführten Bestimmungen über „Staatsgefährdung“ — nunmehr als „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“ etikettiert — ist weiterhin geltendes Recht. Noch immer sind also in Verbindung mit der vom Antikommunismus durchdrungenen herrschenden Schuldkonzeption⁷ Handlungen unter Strafe gestellt — teilweise sogar verstärkt —, die keinerlei Kriminalitätsmerkmale aufweisen, sondern inhaltlich überwiegend auf die Verteidigung des BRD-Grundgesetzes gerichtet sind.⁸

So erscheint zwar die *Neuregelung der sog. Organisationsdelikte* — Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei (§ 84 StGB) und Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot (§ 85 StGB) — bei isolierter Betrachtung als gewisses Zugeständnis, insbesondere an die Kritiker der Spruchpraxis zum widerrechtlichen KPD-Verbot, vor allem weil die Strafbarkeit für die Betätigung als Mit-